

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung für das örtliche Vergabeverfahren der Studienplätze und die Voranmeldung der Technischen Universität München

Vom 15. April 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 4, Abs. 7 Satz 1, Art. 11 und Art. 12 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK) sowie § 25 Abs. 1 Satz 5 und § 30 Abs. 1 Satz 1 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für das örtliche Vergabeverfahren der Studienplätze und die Voranmeldung der Technischen Universität München vom 3. August 2010, die zuletzt durch Satzung vom 3. Juni 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Höhe der Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 Nr. 1 BayHZG, die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach der Befähigung in den Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 5 BayHZG sowie das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG im örtlichen Vergabeverfahren von Studienplätzen des ersten Fachsemesters an der Technischen Universität München (TUM). ²Desweiteren regelt diese Satzung das Voranmeldeverfahren gemäß Art. 11 BayHZG für Bewerbungen in das erste und höhere Fachsemester.“

2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Vorabquoten

- (1) Die Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG, die über keine sonstige Hochschulzugangsberechtigung verfügen, beträgt 4,5 Prozent.
- (2) Die Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayHZG beträgt 2 Prozent und steht für Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader einschließlich deren jeweils zugehörigen S-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören.

- (3) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Quoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Ist in der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 nicht für alle Bewerberinnen und Bewerber eine Note ausgewiesen, so entscheidet das Los.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Vor Anmeldung gemäß Art. 11 BayHZG**

¹In allen Studiengängen an der Technischen Universität München, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind und für die kein Eignungsfeststellungsverfahren, Studienorientierungsverfahren oder Eignungsverfahren durchgeführt wird, ist eine Voranmeldefrist für Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. ²Die Absicht der Immatrikulation ist zum Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli und zum Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar desselben Jahres anzumelden; abweichend von Halbsatz 1 endet im Bachelorstudiengang Physik, in den Bachelorstudiengängen Pharmazeutische Bioprozesstechnik, Brauwesen und Getränketechnologie, Lebensmitteltechnologie, in dem Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement, in dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften sowie in dem Studiengang Brauwesen mit Abschluss Diplom-Braumeister die Voranmeldefrist für das Wintersemester am 15. September. ³Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Frist nach Satz 2 elektronisch unter Verwendung des im Campusmanagementsystem TUMonline bereitgestellten Online-Formulars zu stellen. ⁴Bei Versäumnis einer fristgerechten Voranmeldung ist die Immatrikulation zu versagen, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Frist ohne Verschulden versäumt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 26. März 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 15. April 2025.

München, 15. April 2025
Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. April 2025 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. April 2025.